

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung des Produktes Umkirch Strom Garant

1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten sowohl für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden (kWh).

2 Vertragsumfang

Der Vertrag umfasst die Stromlieferung einschließlich Netznutzung und Messung, sogenannter „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Gemeindewerke Umkirch GmbH (GWU) durch den grundyständigen oder einen dritten von der GWU beauftragten Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.

3 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 3.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet.
- 3.2 Der Stromverbrauch beträgt höchstens 100.000 kWh im Jahr.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 3.4 Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 3.5 Die GWU behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden vor und kann bei unzureichender Bonität die Auftragsannahme ablehnen. Der dazu von der GWU beauftragte Dienstleister verwendet zum Zwecke der Bonitätsprüfung Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Adressdaten einfließen. Zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Kunden wird die GWU die vom Kunden gespeicherten Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dienstleister übermitteln.

4 Vertragsabschluss und -beendigung

- 4.1 Das Angebot ist zeitlich befristet. Aufträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese, entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt, fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Das Angebot ist auf eine Gesamtmenge beschränkt. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 4.3 Vertragspartner des Stromliefervertrages ist die GWU.
- 4.4 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die GWU dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Lieferbeginn des Stromliefervertrages erfolgt vorrangig zum Wunschtermin des Kunden. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt – in der Regel zum 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 4.5 Innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 4.6 Die Erstlaufzeit des Vertrages endet zum in der Vertragsbestätigung genannten Datum.
- 4.7 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 4.8 Die GWU wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 4.9 Das Vertragsverhältnis kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Preisgarantie bleibt davon unberührt und endet in jedem Fall gemäß Ziffer 5.4.
- 4.10 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 4.11 Die GWU hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

5 Preisbestandteile, Preisgarantie und Preise

- 5.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die Umlagen und Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (Sonderkunden-Umlage), § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (ABLaV-Umlage) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 5.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 5.3 Die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus den dem Vertrag beigegebenen „Tarifen & Preisen Umkirch Strom Garant“. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.
- 5.4 Die Preisgarantie endet zum in der Vertragsbestätigung genannten Datum. Sie beinhaltet den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus den Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, den Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, den Netzentgelten und den an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben zusammensetzt.
- 5.5 Von der Preisgarantie ausgenommen sind die nicht durch die GWU beeinflussbaren Preisbestandteile: Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegte Belastungen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Energiesteuer, Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag), § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (Sonderkunden-Umlage), § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (ABLaV-Umlage) und die Umsatzsteuer. Diese nicht durch die GWU beeinflussbaren Preisbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegter Belastungen kommen diese als neue nicht durch GWU beeinflussbare Preisbestandteile hinzu, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist, bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretene Be- oder Entlastung.

Änderungen der Höhe der nicht durch GWU beeinflussbaren Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten nicht durch die GWU beeinflussbaren Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechnen nicht zur Kündigung.

6 Preisanpassungen Stromlieferung

- 6.1 Alle Preisanpassungen (mit Ausnahme der Anpassung der nicht durch die GWU beeinflussbaren Preisbestandteile nach Ziff. 5.5. während der Laufzeit der Preisgarantie) erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GWU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 und 5.6 maßgeblich sind. Die GWU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GWU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 6.2 Im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens wird GWU die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 6.3 Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Strom- und/oder Umsatzsteuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise während der gesamten Vertragsdauer – also auch während der Preisgarantie – entsprechend.
- 6.4 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die GWU wird dem Kunden die Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe nach § 6.3.
- 6.5 Passt die GWU die Preise an, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung gegenüber GWU zu kündigen. Hierauf wird GWU den Kunden in der Mitteilung zur Preisanpassung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

7 Umzug

Im Falle eines Umzugs (Wohnsitzwechsels) ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die GWU dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

8 Widerrufsrecht

- 8.1 Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB. D.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Es gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die in den Geschäftsräumen von GWU oder in den Geschäftsräumen von durch GWU beauftragten Absatzmittlern getätigt werden.
- 8.2 Als Verbraucher hat der Kunde das Recht, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vertragsbestätigung den Stromliefervertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 8.3 Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde GWU (Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail: gemeindewerke@umkirch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Stromliefervertrag zu widerrufen, informieren. Eine Musterwiderrufserklärung steht als Download auf der Website gemeindewerke-umkirch.de zur Verfügung. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, übermittelt die GWU ihm unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs: Wenn der Kunde den Stromliefervertrag widerruft, hat die GWU ihm alle Zahlungen, welche die GWU von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die GWU dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er GWU einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die GWU von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9 Haftung, Gewährleistung

- 9.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.
- 9.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die GWU von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die GWU an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung die GWU nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von der GWU beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 9.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die GWU bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die GWU und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 9.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Zahlungsweise

Die Zahlung des monatlichen Entgelts für die Energielieferung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA-Direct-Debit-Verfahren) oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.

11 Abrechnung

- 11.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 11.2 Weiterhin bietet die GWU dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den beigefügten „Tarife & Preise Umkirch Strom Garant“ ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 11.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

12 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den GWU oder durch von ihr beauftragte Dritte automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und ggf. übermittelt.

13 Kontakt, Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsstelle

- 13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen bezüglich des Stromlieferungsvertrages kann sich der Kunde an den Kundenservice der der Gemeindewerke Umkirch GmbH, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch, Telefon: 07665 505-400, E-Mail: gemeindewerke@umkirch.de wenden.
- 13.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der GWU beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die GWU die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der GWU und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de kontaktiert werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die GWU der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 12.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die GWU ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 13.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 80-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
- 13.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

14 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 14.1 Die GWU übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 14.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 14.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 14.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

15 Änderungen der AVB

- 15.1 Ändert die GWU die AVB, wird die GWU die Änderung der AVB rechtzeitig in Textform anbieten.
- 15.2 Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde sie nicht binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Textform abgelehnt hat. Dies gilt nicht für Änderungen zur Erstlaufzeit (Ziff. 4.6) und Preisgarantie (Ziff. 5.4) zu Lasten des Kunden. Die so vereinbarte neue Fassung der AVB wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung, wenn der Kunde ihr nicht rechtzeitig widersprochen hat.
- 15.3 Die Frist zur Ablehnung der Änderung ist gewahrt, wenn diese durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Die GWU wird den Kunden bei ihrem Angebot auf diese Folge gesondert hinweisen.
- 15.4 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GWU die Vertragsbedingungen ändert.

16 Sonstiges/Schlussbestimmung

- 16.1 Soweit im Stromliefervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die „Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Umkirch GmbH zur StromGVV“.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 16.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EG-BGB.

Stand: 01.03.2022